

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	19.05.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	1-0291/23/11-013

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	14.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Anhebung des Steuersatzes der Zweitwohnungssteuer

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Feusdorf erhebt seit dem 01.01.2012 die Zweitwohnungssteuer.

Derzeit mit einem Steuersatz von 12 v. H., der in den vergangenen drei Jahren zu folgenden Steuererträgen geführt hat:

2020 = 25.558 € 2021 = 24.049 € 2022 = 23.152.

In diesem Jahr zu Erträgen in Höhe von 26.660 € einschließlich Nachveranlagung aus Vorjahren.

Mit Blick auf die angespannte Haushaltslage der Ortsgemeinde Feusdorf und zur weiteren Stabilisierung der Ertragssituation der Ortsgemeinde ist zusätzlich zur bereits erfolgten deutlichen Erhöhung der Grundsteuerhebesätze und der Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes die Anhebung des Steuersatzes der Zweitwohnungssteuer um zwei Prozentpunkte auf 14 v. H. ab dem Haushaltsjahr 2024 vorgesehen.

Auf Basis der aktuellen Steuerdaten erbringt diese Erhöhung einen jährlichen Mehrertrag von rd. 4.000 €.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Anhebung des Steuersatzes der Zweitwohnungssteuer ab dem Haushaltsjahr 2024 um zwei Prozentpunkte von derzeit 12 v. H. auf dann 14 v. H.

Die Verwaltung wird beauftragt die Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung bis zum Ende des Jahres dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Jährlicher Mehrertrag in Höhe von rd. 4.000 €.